

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15/4836

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
Postfach 50 09 - 24062 Kiel

Frau
Frauke Tengler, MdL
Vorsitzende des Umweltausschusses
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Kiel, 16. August 2004

**Ausschreibung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung
(„GAB“) für die Entsorgung von Restabfällen aus dem Kreis Pinneberg**

Sehr geehrte Frau Tengler,

anliegendes Schreiben vom 16. August 2004 übersende ich Ihnen zur Information und
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Müller

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
Postfach 50 09 - 24062 Kiel

Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Kiel
Frau Angelika Volquartz
Postfach 1152

24009 Kiel

Vorsitzender der CDU-
Ratsfraktion Kiel
Herrn Hein-Peter Weyher
Rathaus

24099 Kiel

Vorsitzende der SPD-
Ratsfraktion Kiel
Frau Cathy Kietzer
Rathaus

24099 Kiel

Vorsitzender der Bündnis 90/Grünen-
Ratsfraktion Kiel
Herrn Lutz Oschmann
Rathaus

24099 Kiel

Müllverbrennung Kiel GmbH & Co. KG
Theodor-Heuss-Ring 30

24114 Kiel

August 2004

Ausschreibung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung („GAB“) für die Entsorgung von Restabfällen aus dem Kreis Pinneberg

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Volquartz,,

in einem Gespräch am 4. August d. J. haben mir Vertreter der Stadt Kiel und der MVA Kiel (MVK) die Bedenken und Einwände gegen die Vergabe der Entsorgung von Abfällen aus dem Kreis Pinneberg in der Abfallverbrennungsanlage Stellingner Moor vorgetragen. Vorher hatten bereits Frau Oberbürgermeisterin Volquartz und Herr Möller für die SPD-Fraktion ihre Position schriftlich formuliert, wozu Herr Staatssekretär Knitsch in meiner Vertretung durch Schreiben vom 22.07.2004 Stellung genommen hat.

Ich möchte unter dem Eindruck der Besprechung und unter Berücksichtigung der dabei vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme der Rechtsanwälte Dr. Pauly pp. die Position des Landes dazu nochmals deutlich machen:

Zunächst einmal darf ich die vielfältigen Versuche des Landes in der Vergangenheit in Erinnerung rufen, die Kreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu einer besseren Zusammenarbeit bei der Abfallentsorgung zu bewegen mit dem Ziel, zu einer landesweit ausgeglichenen und für die schleswig-holsteinischen Anlagen auskömmlichen Entsorgungsstruktur zu kommen. Diese Versuche sind leider aufgrund der unterschiedlichen Interessen und Widerstände der Kreise und kreisfreien Städte nicht von Erfolg gekrönt gewesen. Die Folge davon ist, dass wegen der Wettbewerbsvorschriften die Entsorgung im Rahmen von Ausschreibungsverfahren geregelt werden muss. Dabei setzt die Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle vom 04.12.2001 den umweltrechtlichen Rahmen, um sicher zu stellen, dass grundsätzlich die schleswig-holsteinischen Abfälle auch in unserem Land entsorgt werden. Das vornehmliche Ziel dieser Regelung ist, die Deponierung unbehandelter Abfälle auf Billigdeponien außerhalb Schleswig-Holsteins zu verhindern und spätestens ab Juni 2005 der geforderten Behandlung Vorrang einzuräumen. Diese rechtlich geforderte Abfallbehandlung wird

anerkanntermaßen durch die MVA Kiel schon seit längerer Zeit in besonders umweltverträglicher Weise durchgeführt.

Weder unter Wettbewerbs- noch unter Umweltgesichtspunkten kann es allerdings sein, dass die Grenzen zwischen Bundesländern für Abfalltransporte gänzlich geschlossen werden. Im Sinne einer landesgrenzenüberschreitenden Zusammenarbeit insbesondere mit Hamburg ist deshalb in § 2 Abs. 2 der o.a. Verordnung festgelegt, dass mit Zustimmung des MUNL die Entsorgung außerhalb von Schleswig-Holstein erfolgen kann, wenn dies unter den Gesichtspunkten der Umwelterträglichkeit, Ortsnähe und Entsorgungssicherheit zweckmäßig und geboten ist. Derartige Regelungen gibt es in einer Reihe von Bundesländern, so beispielsweise auch in Mecklenburg-Vorpommern.

In der zitierten anwaltlichen Stellungnahme wird nun behauptet, dass diese Grundsätze durch die vom MUNL erteilte Zustimmung verletzt worden seien und deshalb die Zustimmung aufgehoben werden müsse. Ich sehe dafür aus folgenden Gründen keinen Anlass:

- Im Gutachten wird die umweltverträgliche Beseitigung in Hamburg damit in Zweifel gezogen, dass die Anlage im Stelling Moor „hochgradig sanierungsbedürftig sei, weil die Emissionsgrenzwerte kaum eingehalten werden könnten“. Dies ist nicht zutreffend: Der Vergleich zwischen beiden Anlagen zeigt, dass beide die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV deutlich um 50 % unterschreiten. Beide Anlagen nutzen die Energie sowohl als Fernwärme wie zur Stromerzeugung und beide Anlagen verwerten die Verbrennungsrückstände.
- Zum Prüfkriterium Ortsnähe war schon in den o.a. Schreiben darauf hingewiesen worden, dass in einem etwaigen Verbund dreier schleswig-holsteinischer Anlagen: MVK Kiel - Tornesch-Ahrenlohe - MBA Neumünster evtl. gewisse transportlogistische Optimierungen für die Abfallentsorgung aus der Unterelberegion möglich wäre. Jedoch kommt es darauf nach näherer Prüfung nicht an, da nach Auskunft der GAB in Hamburg aus Gründen des Vertrages mit den Kreisen Steinburg und Dithmarschen ausschließlich Abfälle aus Pinneberg verbrannt werden sollen. Für diese Abfälle beträgt die Transportentfernung weniger als 30 km, d.h., sie ist erheblich geringer als bei einer Entsorgung in Neumünster oder Kiel.

- Die Entsorgungssicherheit in Hamburg wird im Gutachten pauschal damit in Frage gestellt, dass „dem Vernehmen nach über eine Stilllegung bzw. Veräußerung der Anlage Stellingener Moor verhandelt werde“. Dies ist ebenfalls nicht zutreffend: Nach Angaben der GAB hat die Stadtreinigung Hamburg ausdrücklich eine freie Kapazität von 67.000 t/a bestätigt. Zurzeit wird ein Genehmigungsverfahren für die Kesselmodernisierung durchgeführt. Im Übrigen besteht für die Stadtreinigung Hamburg anders als im Fall der MVA Kiel die Möglichkeit, im Verbund auf die anderen von Hamburg genutzten Müllverbrennungsanlagen (Borsigstraße, Rugenberger Damm, Stapelfeld) im Notfall zurückgreifen zu können.

Demgegenüber bestehen auch nach den neuesten Angaben der MVK noch Zweifel an der Entsorgungssicherheit bei einer Behandlung der Pinneberger Abfälle durch die MVK. Nachdem es zunächst hieß, dass in der Anlage in Kiel bis zu 40.000 t/a behandelt werden können, ist nunmehr durch Fax vom 05.08.04 mitgeteilt worden, dass freie Kapazitäten von 48.000 t/a zur Verfügung stünden, die sich um weitere 10.000 t/a erhöhen, wenn der Sperrmüll stofflich verwertet würde. Ob dies gelingt, ist ungewiss. Wenn darüber hinaus die MVK auf freie Kapazitäten der MBA Neumünster von rd. 45.000 t/a hinweist, ist zu bedenken, dass diese Anlage sich noch im Rohbau befindet und erst abgewartet werden muss, ob sie rechtzeitig zum 01.06.05 fertig gestellt werden kann. Ungewiss ist auch, ob sich die von der MBA ermittelten freien Kapazitäten später tatsächlich einstellen. Angesichts der derzeitigen Mengen an behandlungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung sowie des im nächsten Jahr zu erwartenden abfallwirtschaftlichen Umbruchs im angeschlossenen Abfallverbund von fünf Gebietskörperschaften, bedürfen die Angaben einer näheren Prüfung. Sicher ist also nur eine freie Kapazität in der MVA Kiel von 48.000 t/a. Dies liegt unter der erforderlichen maximalen Ausschreibungsmenge der GAB von 60.000 t/a.

- Schließlich wird behauptet, dass wegen der zwar nicht in der Verordnung wohl aber in § 8 Abs. 6 LAbfWG enthaltenen Pflicht zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Betriebsführung der Anlagen in Schleswig-Holstein die Abfälle nach Kiel müssten. Begründet wird dies damit, dass ohne diese Abfälle eine wirtschaftliche Führung des Betriebes der MVK nicht mehr gewährleistet sei und damit das bisherige Gefüge der Abfallwirtschaftsplanung in Schleswig-Holstein empfindlich gestört werden würde.

Auch für diese Behauptung hat die MVK bisher keinerlei konkrete Nachweise vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass der Weiterbetrieb der Anlage aus wirtschaftlichen Gründen ernsthaft in Frage gestellt wäre. Auch ist dies nicht geschehen in den zahlreichen Gesprächen, die mit den Kommunen zur Entsorgungssicherheit in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren geführt wurden.

Im Ganzen läuft die Argumentationen im Gutachten darauf hinaus, dass eine Zustimmung zur Beseitigung außerhalb von Schleswig-Holstein nur erfolgen könne, wenn die betreffende Anlage im Vergleich zu Anlagen in Schleswig-Holstein eine „umweltverträglichere“ Entsorgung gewährleistet. Eine solche Argumentation würde mit den Grundsätzen des Wettbewerbs kollidieren. Danach sind Entsorgungsleistungen europaweit auszuschreiben sowie inländische und ausländische Bewerber gleich zu behandeln. Der Wettbewerb darf insbesondere nicht auf Bewerber beschränkt werden, die in einem bestimmten Bundesland ansässig sind. Diese europarechtlich gebotene Ausschreibungspflicht liefe leer, wenn nicht das wirtschaftlichste Angebot, sondern allein die „umweltverträglichste“ Anlage den Zuschlag erhalten müsste. Dies wäre sicherlich politisch sehr wünschenswert, wird jedoch durch europäisches Wettbewerbsrecht verhindert.

Aus all diesen Gründen sehe ich keinen Anlass und auch keine Möglichkeit, die Entscheidung des MUNL zur Entsorgung der Pinneberger Abfälle in Hamburg aufzuheben oder zu ändern. Ich hoffe, dass seitens der MVK erfolgversprechendere Maßnahmen zur Lösung ihrer Probleme getroffen werden, als der Weg zu den Gerichten.

Für Nachfragen stehen meine Mitarbeiter oder ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Müller